

Examensreport / Termin November 2011¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- Erstmals seit „gefühlten Jahrhunderten“ wurde die klassische Reihenfolge modifiziert: Das (wie üblich einzige) Urteil mit Tatbestand kam erst am zweiten Tag, am ersten Tag wurden die Kandidaten mit einem Anwaltschriftsatz überrascht.
- Danach aber ein recht normaler Verlauf bzgl. der Formalia: insgesamt ein Drei-zu-zwei-Übergewicht der Anwaltsklausuren gegenüber den Richterklausuren.
- Von etwas Güterrecht in der Kautelarklausur einmal abgesehen schon wieder keine „klassische“ Familienrechts-Klausur: Eine derart lange Pause hat es noch nie gegeben!
- Das FamFG wurde seit seinem Inkrafttreten noch gar nicht geprüft, weder im Erbscheinsverfahren noch im Familienverfahrensrecht.
- Anders als in vielen anderen Terminen der letzten Jahre spielte die neueste Rechtsprechung diesmal nur eine untergeordnete Rolle.
- Das Zivilprozessrecht spielte eine größere Rolle als in vielen anderen Terminen: Inhaltlich waren die geprüften Themen zwar – wie üblich – wesentlich weniger kompliziert als so manche materiell-rechtliche Aufgabenstellung, sondern kamen eher aus dem Bereich der sog. „Klassiker“, allerdings galt es in einigen Klausuren (Nrn. 1 bis 3) eine erstaunliche Vielzahl kleinerer prozessualer Vorgänge richtig zu ordnen und zu lösen.

Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltschriftsatz (Einspruch gegen VU i.S.d. § 331 III ZPO, wegen § 340 III ZPO also eine leicht modifizierte Klageerwiderung) mit Mandantenbegleitschreiben zur Erläuterung des Vorgehens *und* Hilfsgutachten.

Materiell-rechtliche Probleme: Abwehr von Ansprüchen des Unfallgegners und Geltendmachung eigener Ansprüche aus §§ 7 I, 18 I StVG bzw. §§ 823 I, II BGB mit Schwerpunkt im Rahmen der Abwägung gemäß § 17 I, II, III StVG: „klassische“ Konstellation der Abwägung von Vorfahrtsmissachtung gegen Geschwindigkeitsüberschreitung (letzteres auf Seiten der Mandantschaft): beiderseits kein Fall von § 17 III StVG, Zurechnung des Fahrerverschuldens auf den Halter über Wesen der Betriebsgefahr und § 17 III 2 StVG, regelmäßige Quotelung zugunsten des Vorfahrtberechtigten – Behandlung von Erklärungen am Unfallort (hier wie i.d.R. kein konstitutives oder deklaratorisches Schulderkenntnis, sondern nur Beweismittel) – Voraussetzungen einer Schadensabwicklung auf der Basis fiktiver Reparaturkosten: ohne fachmännische Reparatur (so offenbar die Situation beim Kläger, der nur Kostenvoranschlag vorlegt) nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungsaufwands, hier daher (derzeit) unschlüssiger Vortrag des Gegners (kein Vortrag zum Restwert), kein fiktiver Ersatz der Umsatzsteuer (§ 249 II 2 BGB), Zulässigkeit der Abwicklung auf der Basis fiktiven Werkstattkosten (Gutachten nötig!) auch bei viel billigerer Selbstreparatur (= Situation bei der Mandantin) mit Grenze u.a. des § 249 II 2 BGB – Wirkung einer Teilzahlung der Versicherung zugunsten von Fahrer und versichertem Halter (§§ 362 I, 421 BGB wegen Gesamtschuld infolge von §§ 115 I 1, 117 III 2 VVG i.V.m. § 3 S. 1 PflVG).

¹ Hinweis: Diese Zusammenstellung soll *nicht* als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche *Themen* im Examen gestellt wurden, welche *Trends* und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche (teilweise gigantischen) Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den Klausuren bestehen (u.a.).

Prozessuale Probleme: Einspruch gegen Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 III ZPO), hier noch möglich, da § 339 ZPO noch nicht abgelaufen. – Begleitantrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem VU (§§ 719, 707 ZPO), hierbei und im Rahmen der Prüfung von § 344 ZPO Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des VU: v.a. Schlüssigkeit i.S.d. § 331 I ZPO – keine Zusatzkosten i.S.d. § 344 ZPO bei VU im schriftlichen Vorverfahren – Erhebung einer Widerklage und Drittwiderklage: Konnexität, Sachdienlichkeit der Parteierweiterung analog § 263 ZPO und Zuständigkeit auch für Klage gegen Kfz-Versicherung analog § 20 StVG (⇒ Streitfrage, ob § 33 ZPO analog *nur* für die *isolierte* DWK gilt oder eine „Gesamtkehrtwende“ des BGH vorliegt, war nicht erheblich), Streitgenossenschaft von Halter und Versicherung. Nicht im Schriftsatz selbst: Prüfung der zu erwartenden Reaktion des Gegners (und v.a. der eigenen Gegenreaktion) auf die ca. eine Woche vor Anhängigkeit erfolgte Teilerfüllung: keine einseitige Erledigungserklärung, „billiges Ermessen“ i.S.d. § 269 III ZPO oder § 91a I ZPO unter diesen Umständen und bei Klageerhebung ohne Vorwarnung und relativ kurz nach dem Unfall zumindest weitgehend zu Lasten des Klägers.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Obwohl der „klassische“ Verkehrsunfall in Bayern in den letzten beiden Jahrzehnten kurioser Weise fast nicht mehr geprüft worden war, widmen wir nach wie vor eine komplette Unterrichtseinheit der Behandlung der recht schwierigen Systematik des StVG (zuletzt die im Juli 2011 mit Klausur Nr. 993 besetzte Unterrichtseinheit) und streuen die typischen Schadensfolgenprobleme von Kfz-Schäden zusätzlich regelmäßig in weiteren Klausuren ein (so etwa zuletzt in den JRH-Klausuren Nr. 965 [= exakt die Kläger-Konstellation der Examensklausur!], Nr. 993 [= Selbstreparatur] und Nr. 1012). Die Behandlung von Erklärungen am Unfallort war ebenfalls in JRH-Klausur Nr. 965 behandelt. Die Drittwiderklage spielte im Jahre 2011 gleich mehrfach eine Rolle in unserem Kurs: Nach ausführlicher Erörterung als Hauptthema in einer Unterrichtseinheit Anfang des Jahres wurde die Problematik wegen der neuesten Rechtsprechung zur isolierten DWK unmittelbar vor Examensbeginn in JRH-Klausur Nr. 1010 noch einmal eingebaut und in den mündlichen Kursen in allen denkbaren Varianten durchgesprochen. In derselben Unterrichtseinheit ging es auch um alle Details der Behandlung der „Erledigung“ vor Rechtshängigkeit. Der Einspruch gegen Versäumnisurteil ist einmal jährlich Hauptthema einer Unterrichtseinheit (zuletzt bei JRH-Klausur Nr. 987) und zwecks notwendiger „Automatisierung“ zusätzlich mehrfach pro Jahr in Klausuren enthalten. Die Details der anwaltlichen Aufgabenstellung – u.a. die für den Anwalt immer auch „ungefragt“ notwendigen Begleitmaßnahmen gemäß §§ 719, 707 ZPO – hatten unsere Teilnehmer anhand unserer Klausur Nr. 973 trainieren können.

Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils mit Tatbestand, aber ohne Rubrum, Vollstreckbarkeitsentscheidung und Streitwertfestsetzung.

Materiell-rechtliche Probleme: Zahlungsklage aus § 433 II BGB bei mehreren Einwänden des Beklagten: „Verrechnung“ (Minderung?) bzw. Aufrechnung mit einer Gegenforderung wegen Selbstbeseitigung eines streitigen Sachmangels (Verunreinigung) ohne vorherige Nachbesserungsaufforderung durch den Käufer = Beklagten (Vorrang der Nacherfüllung gemäß § 281 I BGB bzw. § 441 I i.V.m. § 323 I BGB, keine Anwendbarkeit von § 326 II 2, G.o.A., § 812 I BGB [Sperrwirkung des § 437 BGB]), Unerheblichkeit der personellen Nichtanwendbarkeit von § 377 II HGB (Käufer als nichtkaufmännischer Unternehmer) – weitere Aufrechnung mit Schadensersatz wegen einer nicht rechtzeitigen anderen Lieferung aus einem viel früher geschlossenen Sukzessivlieferungsvertrag (kein Fixgeschäft i.S.d. § 376 HGB): Voraussetzungen und Folgen von § 281 I BGB bei Durchführung eines „Deckungsgeschäfts“ (kausaler Kaufvertrag wg. Zweckidentität auch bei etwas unterschiedlichen Kaufsachen), Prüfung einer Pflichtverletzung des Verkäufers bei Berufung auf „Selbstbelieferungsvorbehalt“ in AGB: AGB-Einbeziehungsvoraussetzungen bei Unterneh-

mern: Auswirkung der Unanwendbarkeit von § 305 II BGB wegen § 310 I BGB (vgl. Palandt/Grüneberg § 305, RN 50, 53), dies in zwei verschiedenen Varianten: schriftlicher Hinweis auf Einsichtsmöglichkeit im Internet in älterem Vertrag (⇒ maßgeblich für Selbstlieferungsvorbehalt), ausdrückliche Einbeziehung in dem als Deckungsgeschäft getätigten neueren Vertrag (= Klageforderung ⇒ maßgeblich für Aufrechnungsverbot), Wirksamkeitsprüfung des „Selbstlieferungsvorbehalt“ (reduzierte Anwendbarkeit der Wertungen von § 308 Nrn. 3, 8 BGB über die §§ 307 I, 310 I BGB; vgl. Palandt/Grüneberg § 308, Rn. 18-21 und Rn. 42) – Prüfung des Anwendungsbereichs (keine „Verrechnung“, „Anrechnung“ nur bei unselbständigen Rechnungsposten *desselben* Streitgegenstandes) und der Wirksamkeit eines Aufrechnungsverbots (hier Beachtung des über §§ 307 I, 310 I BGB zu berücksichtigenden § 309 Nr. 3 BGB [vgl. Palandt/Grüneberg § 309, Rn. 21], aber Streitfrage bezüglich einer entsprechenden Anwendung von § 309 Nr. 2 BGB im hier gegebenen Fall der Konnexität [vgl. Palandt/Grüneberg § 309, Rn. 20]). – Begründetheit eines Anspruchs auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten (Geschäftsgebühr) nur bei Entstehung dieser Kosten nach Verzugseintritt (Kausalität), nicht also bei *Verzugsbegründung* (§ 286 I, III BGB) durch den Anwalt (vgl. BGH NJW 2009, 580 [582]; anders nur bei einem Hauptanspruch auf Schadensersatz, dann Folgeschaden i.S.d. § 249 I BGB): hier Ablauf der Frist des § 286 III BGB erst nach Anwaltsschreiben.

Prozessuale Probleme: Erhebung einer Eventualwiderklage für den Fall der Unzulässigkeit der Aufrechnung – Übergang von (bis dahin einseitiger) Erledigungserklärung auf Teilklagerücknahme (grds. möglich wegen fortbestehender Rechtshängigkeit des zuvor geänderten Antrags), Entbehrlichkeit der Beklagtenzustimmung bei Rücknahme nach Vergleichsverhandlungen und Rechtshinweisen, aber vor Antragstellung (§§ 269 I, 137 ZPO), „billiges Ermessen“ gemäß § 269 III 3 ZPO bei (teilweiser) „Erledigung“ kurz vor Rechtshängigkeit, aber verzögerter Reaktion des Klägers. – „Widerruf“ einer weiteren Teilerledigungserklärung: zwar bei § 91a I ZPO nicht möglich (ThP § 91a, RN 15), nach BGH (ThP § 91a, RN 32; BGH NJW 2002, 442 = Life & Law 2002, 231 ff) aber Auslegung als erneute Klageänderung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO mit Ziel der Rückkehr zum Zahlungsantrag, wenn bis dahin eine *einseitige* Erledigungserklärung vorlag (so hier offenbar gewünscht: Informationen über Belehrung gemäß § 91a I 2 ZPO bzw. deren Inhalt [hohe Anforderungen; vgl. BGH NJW 2009, 1973] fehlen im Sachverhalt!).

Anmerkung: Eine Klausur, bei der es angesichts der Vielzahl der Vorgänge im Sachverhalt alles andere als einfach war, den Überblick zu behalten. Die für eine mit Tatbestand zu fertigende Klausur große Menge an Einzelproblemen dürfte auch einen gewaltigen Zeitdruck entfaltet und zu einem knappen Schreibstil gezwungen haben!

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der beiderseitigen und einseitigen Erledigungserklärung sowie der Klagerücknahme und die Abgrenzung zwischen diesen Möglichkeiten war in den letzten Wochen vor dem Examen in zwei verschiedenen Unterrichtseinheiten jeweils Hauptthema. Im systematischen Teil des Kurses haben wir dabei *alle* in diese Examensklausur eingebauten ZPO-Problemkreise ausführlich durchgesprochen (Wirksamkeitsvoraussetzungen, Aufbau des entgegen § 269 IV ZPO nötigen „gemischten“ Urteils, Kostenfolgen). Die Behandlung der „Erledigung“ vor Rechtshängigkeit stand überdies im Zentrum von JRH-Klausur Nr. 1010, der letzten Besprechungsklausur vor dem Examen. Der (vermeintliche) „Widerruf“ der einseitigen Teilerledigungserklärung war zusätzlich exakt so wie in dieser Examensklausur auch in unserer JRH-Klausur Nr. 981 eingebaut. Mit dem materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch als Problem des Verzugsschadens gemäß §§ 280 I, II, IV, 286 I BGB konnten sich unsere Teilnehmer ebenfalls kurz vor dem Examen in Klausur Nr. 1007 befassen und die Voraussetzungen einer Ersatzfähigkeit der – in dieser Examensklausur relevanten – Geschäftsgebühr wurden in der Bayern Spezial 2011, Heft 9 (Background zur Besprechung von BGH, Urteil vom 16. Februar 2011; Az.: VIII ZR 80/10) nochmals genau erläutert. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass wir die in dieser Klausur berührten materiell-rechtlichen Grundfragen der Systematik des § 281 BGB und der Selbstbeseitigung des Mangels nicht nur – in vielen Varianten – in unserem Intensivkurs Mate-

rielles Zivilrecht behandeln, sondern auch regelmäßig in die Klausuren einbauen (so etwa die Selbstvornahme zuletzt in JRH-Klausur Nr. 969).

Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils, aber ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertbeschluss (letzterer war bereits abgedruckt).

Materiell-rechtliche Probleme: Schadensersatzansprüche wegen der Tierarztkosten eines vom aggressiven Beklagtenkater schwer verletzten Katers der Klägerin: Tierhalterhaftung gemäß § 833 S. 1 BGB i.V.m. §§ 249, 90a BGB, Haltereigenschaft bei einwöchiger Abgabe der Obhut, Prüfung der Zurechnung des Mitverschuldens des 16jährigen Kindes des Eigentümerin des Opfers ⇒ grds. keine Anwendbarkeit von § 254 II 2, 278 BGB auf deliktische Ansprüche, streitig aber bei *parallelem* Vorliegen eines Schuldverhältnisses (⇒ ggf. Abgrenzung zwischen Verwahrung und Gefälligkeitsverhältnis mit oder ohne Schutzpflichten i.S.d. § 241 II BGB), Frage der Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 251 II BGB bei hohen Tierarztkosten zur Behandlung einer gewöhnlichen Hauskatze (hier: „Ersatzbeschaffung“ wäre keine Naturalrestitution, keine Übertragung der Grundsätze von Beschädigungen von austauschbaren Sachen wie etwa Kfz; vgl. Palandt/Grüneberg § 251, Rn. 7) – Unterlassungs- und Schmerzensgeldansprüche wegen Beleidigungen, Betrugsbehauptungen und einer nicht „erfolgreichen“ Betrugsanzeige (§ 1004 I BGB entspr. und § 823 I BGB wg. Ehr- und Persönlichkeitsrechtsverletzung) u.a. infolge Streit, ob eine unstrittig erfolgte Zahlung Darlehen oder Schenkung war ⇒ Prüfung der Darlegungs- und Beweislast unabhängig von derjenigen des eingestellten Strafverfahrens, Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Abgrenzung zum bloßen Werturteil – Gegenanspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher Kfz-Sachbeschädigung (materiell unproblematisch, Aufhänger der Widerklage).

Prozessuale Fragen: Kein Verstoß gegen § 253 II Nr. 2 ZPO bei Ermessensantrag wegen Schmerzensgeld (hier Mindestbetrag) – Frage der Bestimmtheit eines Antrags auf Unterlassung des Kontakts in bestimmter Weise – Zulässigkeit einer Widerklage mit zusätzlicher Drittwiderklage: hier etwas zweifelhafte Konnexität mit der Klageforderung (⇒ mangels Rüge bei WK selbst nach BGH insoweit Fall des § 295 ZPO), Prüfung der Sachdienlichkeit der Parteierweiterung analog § 263 ZPO und örtliche Zuständigkeit auch für DWK nach § 32 ZPO wg. Lehre von der Doppelrelevanz (⇒ Frage, ob § 33 ZPO analog *nur* für die *isolierte* DWK gilt oder eine „Gesamtkehrtwende“ des BGH vorliegt, stellte sich also erneut nicht). – Beweisverwertungsverbot wg. heimlichen Mithörens am Lautsprecher (vgl. BVerfG NJW 2002, 3619 [3621]; BGH NJW 2003, 1727; ThP § 286, RN 7, 8).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Drittwiderklage haben wir – wie oben bei Klausur Nr. 1 bereits dargestellt – im Jahre 2011 wegen der Rechtsprechungsänderungen gleich mehrfach ausführlich im Kurs behandelt, so zuletzt unmittelbar vor Examensbeginn in JRH-Klausur Nr. 1010. Die Problematik des Beweisverwertungsverbots wg. heimlichen Mithörens am Lautsprecher ist bei uns im Kurs ebenso ein regelmäßig in verschiedensten Konstellationen wiederkehrender „Dauerbrenner“ wie im Examen (siehe zuletzt ausführlich in Klausur Nr. 965). Dass wir Fragen des Delikts- und Schadensersatzrechts sowie von Unterlassungsansprüchen, aber auch der Zulässigkeit von Ermessensanträgen (dazu etwa zuletzt in JRH-Klausur Nr. 1009) regelmäßig in unseren Klausuren behandeln, ist eine Selbstverständlichkeit.

Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarjuristisches Gutachten zu Plänen einer Vermögensübertragung eines schwer Erkrankten auf Ehefrau und zwei Kinder mit dem Ziel der „Ausschaltung“ von Ansprüchen eines dritten Kindes.

Probleme des Falles: Prüfung von etwaigen künftigen Pflichtteilsansprüchen des „auszuschaltenden“ Kindes S. (hier gemäß §§ 2303 I, 1924 I, II, 1931, 1371 I, 1363 BGB) sowie des „Restumfangs“ infolge Anrechnung von vor Jahren getätigten Zuwendungen: Behandlung von § 2315 BGB bei getätigter Anrechnungsbestimmung ohne Bestimmung zur Behandlung einer eingetretenen Werterhöhung (vgl. Palandt/Weidlich § 2315, Rn. 8), Behandlung einer anderen völlig vergessenen Anrechnungsbestimmung (vgl. Palandt/Weidlich § 2315, Rn. 8), Ausgleichung gemäß § 2316 BGB. – Prüfung der Auswirkungen der Wahl der güterrechtlichen Lösung gemäß § 1373 III BGB (Ausschlagung der Erbeinsetzung durch Ehegattentestament mit Einheitslösung) mit Berechnung des Zugewinnanspruchs (dabei u.a. Anwendung von § 1374 II BGB), der dann die (für den Pflichtteil relevante) Erbmasse reduzieren würde – Prüfung einer Reduzierung etwaiger Ansprüche des „auszuschaltenden“ Kindes S. durch Durchführung der gewünschten Vermögensverteilung bereits zu Lebzeiten. ⇒ Problemverlagerung von § 2303 I BGB (hätte Vorrang z.B. gegenüber einem Vermächtnis, vgl. §§ 1991 IV BGB, 327 I InsO) in den § 2325 BGB mit evtl. Möglichkeit der Ausnutzung der „Abschmelzung“ des § 2325 III 1 BGB und/oder des Niederstwertprinzips durch lebzeitige Zuwendungen an Ehefrau und anderes Kind. – Zuwendung eines Wertpapierdepots an die Ehefrau mit Zielsetzung der möglichst weitgehenden Negierung einer Schenkung i.S.d. § 2325 I BGB: Prüfung der Zuwendung durch Begründung einer (ggf. nur vorübergehenden) Gütergemeinschaft (vgl. Palandt/Weidlich § 2325, Rn. 12) oder als Abfindung für die Vereinbarung einer Gütertrennung (würde Pflichtteil des Kindes S. wegen §§ 1931 I, IV BGB auf 1/8 erhöhen) oder als Abfindung für Verzicht des Ehegatten auf Pflichtteil oder gesetzliches Erbrecht (§ 2346 I, II BGB). – Zuwendung eines zur Hälfte selbstgenutzten Zweifamilienhauses an die erwachsene Tochter mit u.a. Wunsch der teilweisen weiteren sicheren Selbstnutzung sowie des Weitererhalts der Mieteinnahmen des Obergeschosses: Ungeeignetheit schuldrechtlicher Regelungen (v.a. wg. § 57a ZVG), Abgrenzung von Nießbrauch, Wohnungsdienstbarkeit i.S.d. § 1090-1092 BGB bzw. § 1093 BGB und Wohnungsreallast (§ 1105 BGB). – Regelung einer Absicherung gegen den Zugriff von Gläubigern auf die Immobilie bzw. gegen die Veräußerung derselben: nicht Bedingung wegen § 925 II BGB, aber Rücktrittsrecht mit dinglicher Absicherung: Vormerkung für etwaige künftige Rückgewähransprüche (als Fall von § 883 I 2 BGB anerkannt, dabei grundbuchrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz beachten!) – Auswirkung der dinglich abgesicherten Weiternutzung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche (Nichtbeginn der Fristen bzw. der „Abschmelzung“ des § 2325 III BGB?), Niederstwertprinzip gemäß § 2325 II BGB, (erneut) Auswirkung eines Erbverzichts oder Pflichtteilsverzichts. – Vereinbarung eines „Unterhaltsanspruchs“ eines derzeit minderjährigen Kindes gegen die volljährige Schwester mit dinglicher Absicherung: befristetes Rentenversprechen (hier wohl nicht gemäß § 759 BGB) als Vertrag zugunsten Dritter, abgesichert z.B. mit Reallast gemäß §§ 1105 ff BGB).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Die in dieser Klausur geprüften „klassischen“ Kautelarthemen des bayerischen Assessorexamens sind einerseits sehr anspruchsvoll, andererseits aber mithilfe gezielter Vorbereitung gut in den Griff zu bekommen, weil sie sich in jeweils „neuer Mischung“ immer wieder wiederholen. Praktisch alle Probleme dieser Klausur sind in unserem Kautelarkurs enthalten! Im Kapitel Vermögensübertragungen geht es in Fall 5 wie in der Examensklausur um die Übertragung einer Immobilie unter Regelung eines dauerhaft und möglichst sicheren Wohnrechts (§ 57a ZVG, Nießbrauch, Dienstbarkeit, Wohnungsreallast). In Fall 8 ist die Auswirkung des Wohnungsrechts auf Pflichtteilsergänzungsansprüche gemäß § 2325 BGB behandelt. Letzteres ist selbstverständlich auch Thema in unserem Intensivkurs Erbrecht: bei derart wichtigen Themen lohnt sich das Arbeiten in „mehreren Wellen“! Die kautelarjuristische Methodik konnten

unsere Kursteilnehmer u.a. anhand des Themas Vermögensübertragung auf minderjährige Kinder aktiv trainieren (JRH-Klausur Nr. 967: Mietshausübertragung). Das Absichern durch ein vormerkungsgesichertes (künftiges) Rücktrittsrecht für bestimmte Fälle ist nicht nur im Intensivkurs Kautelarrecht enthalten, sondern konnte von unseren Teilnehmern auch in der JRH-Klausur Nr. 967 (Mietshausübertragung) aktiv trainiert werden. In der Beratungsklausur JRH-Klausur Nr. 988 hatten unsere Kurseilnehmer die jeweiligen Auswirkungen der Wahl der erbrechtlichen und der güterrechtlichen Lösung durchzukalkulieren und dabei u.a. die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Pflichtteilshöhe zu berücksichtigen.

Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung von zwei (!) Klageerwiderungsschriftsätzen in zwei verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, davon eine Kündigungsschutzklage (⇒ viel Schreibearbeit u.a. beim Tatsachenvortrag wg. Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers!) und eine Zahlungsklage (die gegen zwei Streitgenossen gerichtet war).

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Verteidigung einer fristlosen, hilfsweise ordentlichen Kündigung wegen Betrugsvorwurf gegen Arbeitnehmerin: eine Konstellation, die etwas an die spektakuläre „Emmely“-Entscheidung (BAG NZA 2010, 1227 = Life & Law 2011, 1 ff) erinnerte, aber in einigen entscheidenden Punkten anders gestaltet war und eher dem Fall von BAG NZA 2011, 571 (missbräuchliche Verwendung von Gutscheinen für einen Personaleinkauf) entsprach: Zwei-Stufen-Prüfung mit Erörterung des Grundsatzes der Abmahnung und seiner Ausnahmen, schwere Pflichtverletzung auch bei privater Handlung (Einkauf) und finanziell relativ geringen Auswirkungen (hier 15 €, also ohnehin nicht mehr ganz unerheblich), dabei v.a. notwendige Einwirkung auf richterliche Überzeugungsbildung (§ 286 ZPO) vom Vorliegen einer *vorsätzlichen* Pflichtverletzung (§ 241 II BGB) der Klägerin durch Vortrag und Würdigung entsprechender Indizien (⇒ Ausschluss von bloßem Missverständnis), Durchführung einer Arbeitnehmeranhörung mit der Folge, dass die Kündigung auch auf den schwerwiegenden Verdacht von Vorsatz (statt auf erwiesenen Vorsatz; sog. Tat-kündigung) gestützt werden kann. – Fristbeginn im Rahmen des § 626 II BGB (nötige Kenntnis, Anlaufhemmung wg. Ermittlungen u.a.). – (sehr unsubstanziierter, nicht für § 22 AGG ausreichender) Vorwurf einer Schlechterstellung wegen der politischen Einstellung als Mitglied der „Linken“ (evtl. Fall von „Weltanschauung“ i.S.d. § 1 AGG; vgl. Palandt/Edenhofer AGG § 1, Rn. 5) ⇒ Entgegnetreten, da trotz § 2 IV AGG Auswirkungen auf Kündigungen denkbar sind! – Überprüfung eines Schreibens zur Betriebsratsanhörung nach § 102 I BetrVG auf etwaige Unwirksamkeitsgründe (subjektive Determinierung).

Teil 2: Abwehr von Schadensersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüchen eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber und einen Kollegen infolge eines in den Ursachen ungeklärten Wohnwagenbrandes: kein Verschulden des Arbeitgebers, keine Erfüllungsgehilfeneigenschaft i.S.d. § 278 BGB des Kollegen (Verschulden ohnehin zweifelhaft) bei Vorgängen in der Privatsphäre (Übernachtung) – Aufwendungsersatz analog § 670 BGB nur bei Betätigung im betrieblichen Bereich: Wohnwagenübernachtung an der Baustelle ebenso wie Weg zur Arbeit (dazu vgl. BAG NJW 2007, 1486 [1487]; NZA 2011, 406 [409] = Life & Law 2011, 384; BAG, Urteil vom 22. Juni 2011, Az. 8 AZR 102/10) als Privatangelegenheit soweit die konkrete Art und Weise der Ausübung (hier Übernachtung im Wohnwagen unmittelbar an der Baustelle) nicht vom Arbeitgeber ausdrücklich oder konkludent *angewiesen* worden war (⇒ Einräumung der bloßen Möglichkeit unter Beibehaltung von alternativen Übernachtungsmöglichkeiten genügt daher nicht). – Ansprüche gegen den Kollegen: (keine) typische Betriebsgefahr („bei dem Betrieb“) i.S.d. § 7 I StVG eines Wohnwagens bei Brand an einem Standplatz, Frage der Zurechnung der Ausbreitung eines in den Ursachen ungeklärten Brandes zweier eng zusammenstehender Wohnwagen, Frage der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (§ 823 I BGB) durch knappen Abstand, Abgrenzung zwischen der Störungsbeseitigung

i.S.d. § 1004 I BGB und dem hiervon nicht erfassten Schadensersatz. – Vorgerichtliche Anwaltskosten als denkbarer, hier aber nicht begründeter Folgeschaden i.S.d. § 249 I BGB, zudem Überlagerung durch § 12a ArbGG.

Prozessuale Probleme: Rechtsweg (§ 2 ArbGG) für Schadensersatzansprüche eines Arbeitnehmers gegen einen Kollegen und den Arbeitgeber durch einen Vorgang im Privatbereich mit gewissem Bezug zur gemeinsamen Tätigkeit (Wohnwagen zwecks Übernachtung an der Baustelle, s.o.): Prüfung von § 2 I Nr. 3a, 3d und § 2 I Nr. 9 ArbGG.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Dass die in Teil 1 dieser Klausur geprüften Grundprobleme des Kündigungsrechts (Zwei-Stufen-Prüfung, Vorrang der Abmahnung und seine Grenzen) in unserem Intensivkurs einen breiten Raum einnehmen und immer wieder in Klausuren gestellt werden (zuletzt etwa in JRH-Klausur Nr. 1009 kurz vor dem Examen), ist selbstverständlich. Die konkrete Konstellation dieser Examensklausur – missbräuchliche Verwendung von Gutscheinen für Personaleinkauf – war überdies aber im September-Heft der Bayern Spezial 2011 ausführlich besprochen. Schadensersatzsprüche und vor allem die Voraussetzungen des Aufwendungsanspruchs gegen den Arbeitgeber analog § 670 BGB mit Abgrenzung zur Privatsphäre sind im Intensivkurs Arbeitsrecht ausführlich dargestellt. Dort wird auch der Prüfungsumfang im Rahmen des § 2 ArbGG (sic-non-Rechtsprechung und Gegenbeispiele) behandelt. Die Besonderheiten des Anwaltschriftsatzes im arbeitsrechtlichen Bestandsschutzstreit (in der Klageerwiderung stellen sich wegen der Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers typische Aufgaben der Klageschriftklausur!) wurden unmittelbar vor dem Examen anhand von JRH-Klausur Nr. 1009 aufgezeigt und besprochen.

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- Nachdem im vergangenen Termin keine gestellt worden war, begann das Strafrecht in diesem Termin wieder wie erwartet und mehrfach angekündigt mit einer Abschlussverfügungsklausur.
- Zum zweiten Male hintereinander wurde eine Revisionsbegründungsschrift als Anwaltsklausur gefordert.
- Die materiell-rechtlichen und prozessualen Problematiken waren überwiegend bereits vor mehreren Jahren Gegenstand obergerichtlicher Entscheidungen.

Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Abschlussverfügungen mit Hilfsgutachten; das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen wurde ausdrücklich verlangt. §§ 153 bis 154 f. StPO waren – wie in den letzten Jahren fast immer – von der Anwendung ausgeschlossen.

Materiell-rechtliche Schwerpunkte: Vorwurf an drei Angestellte des städtischen Krematoriums, an mindestens 100 Tagen Zahngold bei der Leichenverbrennung entwendet und an unwissende Juweliere weiterveräußert zu haben - u.a. materiell-rechtliche Probleme des Verwahrungsbruchs (§ 133 StGB), des Diebstahls (§ 242 StGB) bzw. der Unterschlagung (§ 246 StGB), der Bandenproblematik (§ 244 I Nr. 2 StGB), ferner bzgl. der Störung der Totenruhe (§ 168 StGB), darüber hinaus des Betruges gegenüber den Juwelieren (§ 263 StGB), jeweils in Mittäterschaft (§ 25 II StGB); weiterhin Entwendung von Pfandflaschen gegenüber der ehemaligen Verlobten aus der gemeinsamen Wohnung und anschließende Rückgabe gegen Pfand – hierbei insbesondere Fragestellungen bzgl. des Diebstahls (§ 242 StGB), bzw. der Unterschlagung (§ 246 StGB), des Betruges (§ 263 StGB), ferner der Pfandkehr (§ 289 StGB) – Beachtung von § 247 StGB.

Prozessuale Fragen: u.a. heimliches Abhören des Gesprächs des Untersuchungshäftlings und seiner Ehefrau im abgesonderten Besuchsraum, v.a. Vereinbarkeit mit §§ 100c ff. StPO, § 136 I StPO, § 136a StPO, nemo-tenetur-Grundsatz, fair-trial-Prinzip; Probleme des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 52 StPO, späterer Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechts (§ 252 StPO), u.a. Auswirkung auf Mitbeschuldigte.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Erarbeitung und das regelmäßige Training von Abschlussverfügungsklausuren gehört zu den Basiseinheiten unseres laufenden mündlichen Kurses im Strafrecht, zuletzt trainiert mit Klausur Nr. 1001 mit ausführlicher Besprechung zu Aufbaufragen und Grundlagen. Dieser Klausurtyp bedarf regelmäßiger Übung um das erforderliche Zeitmanagement in den Griff zu bekommen. Regelmäßig im Examen abgeprüfte materiell-rechtliche Themen - wie auch in dieser Klausur wieder abgeprüft - werden im Laufe des Kurses selbstverständlich mehrfach in unsere Fälle eingebaut, bzw. waren in unserer Zeitschrift Life & Law besprochen worden.

Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Anfertigung des vollständigen Revisionsbegründungsschriftsatzes der Verteidigung, ausdrücklich incl. den zu stellenden Anträgen, mit Hilfsgutachten.

Materiell-rechtliche und prozessuale Schwerpunkte: Revisionsbegründungsschriftsatz der Verteidigung gegen strafrichterliches Urteil (Sprungrevision, § 335 StPO); zahlreiche prozessuale Aspekte, u.a. fehlende Belehrung gemäß § 243 V 1 StPO vor Angaben zum monatlichen Verdienst und Unterhaltsverpflichtungen; Beweiserlangung von Zufallserkenntnissen bei Überwachung des Fernmeldeverkehrs eines anderweitig verfolgten Beschuldigten durch vergessene Betätigung des Ausschaltknopfes und anschließendes Raumgespräch mit Anschlussermittlungen, v.a. §§ 100a ff. 100c ff, 477 II 2 StPO; Unterlassen der Belehrung der Verlobten, § 52 III StPO; Nichtgewährung des letzten Wortes nach Schlussvortrag von Angeklagtem und Staatsanwaltschaft, § 258 II StPO; materiell-rechtliche Problemstellungen u.a. bzgl. bewussten Ankaufs gefälschter Telefonkarten, zum Teil Weiterverkauf, im übrigen Einrichtung einer zahlungspflichtigen 0190-Nummer, welche anschließend mit den gefälschten Telefonkarten angerufen wurde um selbst anteilige Zahlungen in Höhe von 666,66 € von der Telekom zu erlangen, welche anschließend auf sein Privatkonto überwiesen wurden, u.a. §§ 259, 263, 263a StGB in Abgrenzung von anderweitigen möglichen Tatbeständen (§§ 265a, 269 StGB).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die Klausurthematik Revision wurde gezielt vor dem Examenstermin in Klausur Nr. 996 besprochen; hierbei wurden Aufbau- und Darstellungsfragen nochmals ausführlich anhand einer systematischen Übersicht besprochen. Die diversen prozessualen Problemkreise ziehen sich in verschiedenen Varianten wiederkehrend durch verschiedene Klausurvarianten des mündlichen Assessorurses und werden zudem anhand von systematischen Übersichten umfassend erarbeitet.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- Nach ihrem Untergewicht im letzten Termin spielten die Aufgabenstellungen aus der Anwaltsperspektive im Verwaltungsrecht diesmal gar keine Rolle: Alle drei öffentlich-rechtlichen Klausuren verlangten nach der Fertigung einer Gerichtsentscheidung.
- In allen drei Klausuren standen die Anfechtungs- und die Fortsetzungsfeststellungsklage im Vordergrund.

- Der einstweilige Rechtsschutz spielte dieses Mal keine Rolle.
- Die Themenauswahl erfolgte im Standardbereich: Polizeirecht, dann baurechtliche Nachbar-Anfechtungsklage und schließlich eine Aufgabenstellung aus dem BayStrWG, deren Schwerpunkt in der Auslegung unbekannter Regelungen nach deren Sinn und Zweck lag.
- Und erneut keine Spur von Europarecht.

Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidungen des Verwaltungsgerichts im Polizeirecht, Entwurf eines Urteils zu einer ganzen Anzahl von Klagegegenständen.

Prozessual: Gerichtsentscheidung ohne Formalia, aber mit Kostenentscheidung zu insgesamt 5 Fortsetzungsfeststellungsanträgen, einer Anfechtungsklage gegen eine Sicherstellung sowie einem Antrag auf Herausgabe der sichergestellten Sachen (Annexantrag nach § 113 Abs. 1 S. 2 VwGO) sowie einer weiteren Anfechtungsklage gegen einen Kostenbescheid; kleine Probleme beim Feststellungsinteresse, Geltendmachung eines späteren Amtshaftungsanspruchs bei analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO nicht mehr anerkannt, aber Rehabilitationsinteresse bzw. schwerwiegender Grundrechtseingriff.

Materiell: Polizeirecht; polizeiliche Maßnahmen der Identitätskontrolle, Durchsuchung von Person und Fahrzeug sowie Beschlagnahme von Eintrittskarten für ein Fußballspiel wegen vermutetem Schwarzhandel, ebenso Beschlagnahme von typischen „Diebeszubehör“, das im Einzelnen beschrieben wurde. Fragen der Anscheinsgefahr, Handeln der Polizei zur Verhinderung vermuteter Ordnungswidrigkeiten nach der GewO, Gefahr dürfte nicht angenommen werden bei fehlerhafter Subsumtion unter den OWi-Tatbestand aus der GewO, Probleme der Verwertung sichergestellter Gegenstände. Herausgabeverlangen bzgl. der sichergestellten vermuteten Diebesware unbegründet, kein Herausgabeanpruch bei unklarer Eigentumslage.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Eine sehr umfangreiche Klausur mit insgesamt acht (!) Klageanträgen, die sehr viel Schreiarbeit verursachten. Polizeirecht wurde als „heiß“ avisiert, unsere Klausur Nr. 1002 vom September 2011 hatte Polizeirecht als Unterrichtseinheit. Gerade die Fragen der Identitätsfeststellung im Zusammenhang mit Durchsuchungen wurden ausführlich erläutert. Anhand einer umfangreichen Übersicht zu den polizeirechtlichen Befugnisnormen wurden die damit zusammenhängenden klausurtypischen Probleme erläutert.

Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung des Verwaltungsgerichts über eine baurechtliche Nachbar-Anfechtungsklage, Formalia außer der Kostenentscheidung erlassen.

Prozessual: Probleme der Klagebefugnis, drittschützende Regelungen aus einem Bebauungsplan mit der Frage, ob auch das Maß der baulichen Nutzung einen Schutz vermitteln kann, möglicher Drittschutz aus § 31 Abs. 2 BauGB aufgrund der Gewährung zweier Ausnahmen, möglicher Drittschutz aus Art. 6 BayBO mit der Frage, ob dies nicht an Art. 59 BayBO scheitert, aber Aufnahme der Abstandsflächenproblematik in den Text der Baugenehmigung, Art. 68 Abs. 1 S. 1 2. HalbS. BayBO. Fristprobleme, aber möglicher Fehler bei der Zustellung sowie sicherer Fehler bei der Rechtsbehelfsbelehrung. Zwei Beigeladene mit unterschiedlichen Kostenfolgen. Geltendmachung einer Rechtsverletzung durch eine Photovoltaikanlage, die nicht Gegenstand der Genehmigung war, Probleme der Auslegung des Klageantrags, evtl. zusätzliche Verpflichtungsklage auf bauaufsichtliches Einschreiten.

Materiell: Baurecht, Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung, die unter Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans bzgl. der Anzahl der Vollgeschosse und des Verbotes der Errichtung von Dachgauben erteilt wurde, Inzidentprüfung des Plans, Fehler bei der Auslegung und der Bekanntgabe, Frage der Anwendbarkeit der Ausschlussfrist des § 215 BauGB bei der Inzidentprüfung. Anwendbarkeit des § 34 BauGB nach Erkenntnis der Nichtigkeit des Plans, mögliche Verletzung des Einfügensgebotes. Problematik der Einhaltung der Abstandsflächen, aber 16-m-Privileg führt zur Halbierung der Abstandsflächen.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Immer wieder Baurecht – dieses Rechtsgebiet nimmt eine zentrale Stellung in den Prüfungsgebieten ein. Unser Kurs reagiert darauf mit ca 4 Baurechtsklausuren pro Jahr, in denen die typischen Klausurkonstellationen immer wieder abgefragt werden. Zuletzt war Baurecht Thema der Klausuren Nr. 952, Nr. 954 und Nr. 962.

Klausur Nr. 10:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu einer Fortsetzungsfeststellungsklage nach ursprünglich erhobener Anfechtungsklage, Kostenentscheidung gefordert, restliche Formalia erlassen.

Prozessual: Klage gegen eine Nebenbestimmung zu einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG, Abgrenzung Nebenbestimmung – Inhaltsbestimmung bzw. modifizierte Gewährung, isolierte Anfechtbarkeit gegeben. Umstellung in Fortsetzungsfeststellungsklage nach Erledigung, Beklagter wehrt sich gegen angebliche Klageänderung, aber §§ 173 VwGO, 264 ZPO, immer zulässige Klageänderung, Beklagter erklärt für erledigt.

Materiell: Straßen- und Wegerecht mit den im Sachverhalt angegebenen Rechtsnormen Art. 14, 18 BayStrWG; Frage der Rechtmäßigkeit einer Auflage bei Art. 18 BayStrWG als Ermessensregelung; Abgrenzung Gemeingebrauch und Sondernutzung, Genehmigungspflichtigkeit eines Informationsstandes; Ermessensfehler bei Erlass der Auflage, Sinn und Zweck der Regelung nicht gewahrt, kein straßenrechtlicher Bezug der Auflage; möglicher Eingriff in die Grundrechte des antragstellenden Vereins nach Art. 9 GG.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Eine etwas exotisch anmutende Klausur (die der Entscheidung des VGH München, NVwZ 2010, 830 nachgebildet ist) aus dem Bereich des Straßen- und Wegerechts, die allerdings ihren Schwerpunkt in allgemeiner Gesetzesauslegung und systematischer Gesetzesanwendung hatte. Es ging nicht um erlerntes Wissen, sondern um Gespür für den Gesetzeswortlaut. Die prozessrechtliche Problematik der Nebenbestimmungen entstammt dem verwaltungsverfahrensrechtlichen Standardbereich, in unserer Klausur Nr. 995 (Juli 2011) behandelten wir dieses Problem anhand einer umfassenden Übersicht, die sich gerade mit den Abgrenzungsfragen und den prozessualen Konsequenzen befasste.

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- Immer häufiger ist der Sachverhalt auch im Steuerrecht aus Sicht eines Rechtsanwalts in einem Schreiben an den Mandanten aufzubereiten.
- Insgesamt zeichnete sich die Klausur aber nicht durch ihre hohe Schwierigkeit, sondern durch ihren Umfang aus.
- Der ESt-Teil beschäftigte sich v.a. mit dem § 4 III EStG-Rechner. In der AO standen mal wieder der Verspätungszuschlag sowie die Festsetzungsverjährung im Mittelpunkt.

Klausur Nr. 11:

Einkommensteuerrecht: Die frisch verheirateten Ehegatten S (Wohnsitz in Regensburg) baten Rechtsanwalt R um Rat. Zu klären war zunächst die Veranlagungsform (§ 26b EStG). Da Frau S als selbständige Ärztin (§ 18 I Nr. 1 EStG) ihren Gewinn nach § 4 III EStG ermittelte, waren u. a. folgende Geschäftsvorgänge zu begutachten: Honorar für behandelte Patienten wurde nicht im Jahr der Behandlung, sondern erst im nächsten Jahr bezahlt (§ 11 I EStG); ein Teil ihrer Forderungen gegen Privatpatienten sieht Frau S aufgrund eingeleiteter Verbraucherinsolvenz als uneinbringlich an – ein Zufluss wird daher voraussichtlich ausbleiben; für einen „erste Hilfe“ Kurs an der Volkshochschule erzielte Frau S steuerfreie Einnahmen (§ 3 Nr. 26 EStG); aus dem Wartezimmer wurde ein wertvolles Gemälde gestohlen (§ 4 III 4 EStG entsprechend); ein neues Ultraschallgerät wurde gekauft – das alte, noch nicht völlig abgeschriebene Gerät an einen Kollegen verkauft (§ 4 III 3 i.V.m. § 7 I EStG); zur Finanzierung wird ein Darlehen aufgenommen (Schuldzinsen sind Sofortaufwand; Valuta wird über die AfA abgesetzt); da Frau S nicht umsatzsteuerpflichtig ist, sind die Bruttopreise als Anschaffungskosten anzusetzen (§ 9b I EStG); ein überwiegend betrieblich genutzter Pkw wird angeschafft (Aufwand ist Betriebsausgabe – Privatanteil ist als Nutzungsentnahme nach § 6 I Nr. 5 EStG analog zu bewerten). Für die Praxisräume zahlte Frau S an ihren Vermieter Herrn S (Vertrag unter nahen Angehörigen) den üblichen Mietzins. Für Herrn S waren die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus dem gesamten Gebäude – mit Praxis und weiteren Wohnungen – zu ermitteln. Teilweise wich der Mietzins vom Üblichen ab (§ 21 II EStG). Mit einem der Mieter praktizierten Herr und Frau S eine sog. Überkreuzvermietung (§ 42 AO).

Abgabenordnung: Die Aufgabe war unterteilt. Zunächst war die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung (§§ 149 I 1 AO, 25 III EStG) und die Zulässigkeit eines Verspätungszuschlags (§ 152 AO) auch bei voraussichtlicher Steuererstattung (§ 36 IV 2 EStG) zu prüfen. Gegenstand des zweiten Teils war die Festsetzungsverjährung nach §§ 169 ff. AO. Da Herr S die Zinsen aus einem Konto in Lichtenstein bewusst bei der Steuererklärung nicht angegeben hatte, verlängerte sich die Verjährungsfrist (§§ 169 II 2, 370 AO). Über die Möglichkeit und die Grundsätze zur Selbstanzeige und ihre steuerlichen (§ 171 IX AO) und strafrechtlichen (§ 371 AO) Folgen war aufzuklären.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Auch diese Klausur hat gezeigt, dass im Steuerrecht bestimmte Bereiche immer wieder abgeprüft werden. Auf diese Themen legen wir daher im Hemmer-Steuerrechts-Intensivkurs sowie im Hemmer-Steuerrechts-Examenstraining unseren Schwerpunkt. Der Klassiker des § 4 III EStG-Rechners, die verbilligte Wohnraumvermietung (§ 21 II EStG) oder die zu § 152 AO geprüfte Rechtsprechung wurde in unserem Kurs intensiv behandelt. Nutzen Sie diese Chance! Auf die 11. Klausur kann man sich gut vorbereiten! Ein absoluter **Treffer!**